



Ein Gemeinschaftswerk
der Rheintaler Gemeinden

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Vom 22. Januar 2008 (Stand 1. Januar 2022)

Der Stadtrat von Altstätten und die Gemeinderäte von Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St. Margrethen und Widnau (in der Folge: Gemeinde) erlassen die folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Insbesondere legt er fest, welche der Massnahmen optional gefördert werden und kommuniziert dies (vgl. 4.).

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates resp. die durch ihn beauftragte Organisation (z.B. Energieagentur St.Gallen) ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) Minergie-A und Minergie-P bei Sanierungen

Beitrag: Fr. 5'000.—pauschal für ein Gebäude

Bedingungen: Das Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000. —.

b) Minergie-A oder Minergie-P bei Neubauten

Beitrag: Fr. 5'000.—pauschal für ein Gebäude

Bedingungen: Das Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt.

c) Zuschuss Wärmedämmung

Beitrag: Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen (M21) wird mit 25% des Beitrags der kantonalen Fördermassnahme unterstützt; maximal Fr. 5000.- für ein Einfamilienhaus und maximal Fr. 10'000.-für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.

Bedingungen: Der Förderantrag und die Förderzusage der kantonalen Fördermassnahmen werden vorgewiesen.

d) Holz- und Pelletheizung

Beitrag: Fr. 3'000.—pauschal

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung).

e) Ersatz Elektroboiler durch erneuerbare Energien

Beitrag: Fr. 1'000.—

Bedingungen: Gefördert wird der Ersatz von Elektroboilern durch Sonnenkollektoren oder einen Wärmepumpenboiler sowie durch die Einbindung der Warmwassererzeugung in eine der folgenden Heizungsanlagen: Wärmepumpe, Holzfeuerung oder Fernwärme.

Ein Wärmepumpenboiler muss die Anforderungen der Gütesiegelkommission an die Energieeffizienz www.fws.ch erfüllen.

Förderberechtigt ist der Ersatz von reinen Elektroboilern, der Ersatz von Warmwasserspeicher mit Elektroerzeugung wird nicht gefördert.

f) Andere Anlagen

Für andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat über einen Energie-Förderbeitrag im Einzelfall.

4. Geförderte Massnahmen (optional pro Gemeinde)

g) Fernwärmeanschluss

Beitrag: bis zu Fr. 2'000.— pauschal für ein Einfamilienhaus
bis zu Fr. 3'000.— pauschal für ein Mehrfamilienhaus,

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes und basiert auf erneuerbaren Energien. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung.

h) Ergänzungsbeitrag für Erdsonden-Bohrung

Beitrag: Fr. 4'000.— pro Gebäude (unabhängig von der Bohrtiefe)

Bedingungen: Es werden nur Erdsonden-Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen. Der Förderantrag und die Förderzusage der kantonalen Fördermassnahmen werden vorgewiesen.

i) Photovoltaik-Anlagen

Eine allfällige Zusatzförderung von Photovoltaik-Anlagen ist gemeindespezifisch geregelt.

5. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer/in des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

6. Antrag

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Vorliegen der Bauabrechnung, der notwendigen Zertifikate oder

der kantonalen Förderbelege bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung (bei Massnahmen d, e und f), des Minergie-A- resp. Minergie-P-Zertifikates (a und b) oder der Abrechnung der kantonalen Fördermassnahme (c und h). Bei der Massnahme g) ist zudem eine Anschlussbestätigung vorzuweisen.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für Altstätten am 1. Januar 2009, für St. Margrethen am 1. April 2008 und für die übrigen Gemeinden am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürger das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheissen.